



MERKBLATT „Kranke Kinder in der Kita – Wann ist mein Kind krank?“

Vorbemerkung:

Ein krankes Kind wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer KiTa häufig als Problem wahrgenommen. Für die Eltern stellt sich die Frage der Versorgung des Kindes, für die Betreuer im Kindergarten bedeutet ein krankes Kind nicht nur einen zusätzlichen Betreuungsaufwand, sondern bedingt auch die Sorge, andere Kinder der KiTa könnten sich anstecken. Das kranke Kind ist auf der einen Seite durch die Erkrankung selbst betroffen, auf der anderen Seite könnten es aber auch andere Kinder anstecken. Unsicherheiten bei allen Beteiligten können die Situation weiter verschlechtern. Unser Merkblatt „Kranke Kinder in der KiTa – Wann ist mein Kind krank?“ thematisiert die Frage, wann ein Kind so krank ist, dass es aus Gründen des Selbstschutzes und zum Schutz der anderen Kinder und der Betreuer unsere KiTa nicht besuchen sollte bzw. darf.

Gesundheitsämter empfehlen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten ein vollständiger Impfschutz ist und empfehlen allen KiTas, sich vor der Aufnahme eines Kindes in die KiTa von den Eltern den Nachweis des empfohlenen Impfschutzes vorlegen zu lassen und darauf hinzuwirken, eventuelle Impflücken zu schließen. Diese Information ist für uns aber im Besonderen wichtig bei Auftreten bestimmter Erkrankungen, da nur dann sofort über zu treffende Maßnahmen entschieden werden kann.

Grundsätzliches:

Bei vielen **chronischen Erkrankungen** (z.B. Asthma, Zuckerkrankheit etc.) ist in der Regel ohne akuten Zeitdruck eine vernünftige Lösung für das betroffene Kind und alle Beteiligten zu finden.

Hierbei berät uns als KiTa das Gesundheitsamt. Dieses kann vermittelnd zwischen KiTa, Elternhaus und Arzt eingreifen. Gerne führen wir auch ein Gespräch mit ihrem behandelnden Arzt, wenn Sie dies wünschen.

Bei **akuten Erkrankungen** (in aller Regel Infektionen) sind eine Vielzahl von Situationen gesetzlich geregelt. Auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes hat das Robert Koch-Institut eine "Empfehlung für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen" herausgegeben. Diese Empfehlung umfasst aber nur Erkrankungen, die auch meldepflichtig sind.

Für viele Infektionskrankheiten gibt es aber keine behördlichen Regelungen. Dies trägt dazu bei, dass es immer wieder zu Verunsicherungen im Umgang mit diesen Erkrankungen kommt. Deshalb gibt es hier von den Gesundheitsämtern zu diesem Problemfeld folgende Empfehlungen für Eltern und KiTa-Einrichtungen:

Allgemeine Empfehlungen:

Ein krankes Kind gehört in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen. Akut kranke Kinder gehören nicht in die KiTa.

Dies gilt für:

- Kinder mit Fieber ($> 38^{\circ}\text{C}$ unter dem Arm, $> 38,5^{\circ}\text{C}$ im Po oder mit dem Ohrthermometer)
- Kinder mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor
- Kinder, die sich übergeben oder Durchfall haben dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die KiTa besuchen. Aktuell noch erkrankte Kinder dürfen die KiTa sowieso nicht besuchen. Breiiger Stuhlveränderungen ohne weitere Krankheitssymptome zählen nicht zu Durchfallerkrankungen.
- Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (z.B. erschöpfender Husten)

Empfehlungen für häufig auftretende Krankheiten bei KiTa-Kindern:

1. Banale Erkältungen:

Kinder mit banalen Erkältungen ohne Fieber können die KiTa besuchen, solange sie durch die Erkrankung nicht deutlich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt sind und am KiTa-Tagesgeschehen gut teilnehmen können.

2. Drei-Tage-Fieber:

Das Drei-Tage-Fieber ist eine hochansteckende aber weitgehend harmlose Viruserkrankung (HHV6 Viren). Bis zum Ende des dritten Lebensjahres haben fast alle Kinder diese Infektion durchgemacht, die meisten davon ohne erkennbare Symptome. Kommt es zum Ausbruch der Erkrankung, so stehen das Fieber und ein kleinfleckiger Hautausschlag, vor allem an Brust, Bauch und Rücken, im Vordergrund. Wie bei allen fieberhaften Infekten kann es in seltenen Fällen zu Fieberkrämpfen kommen, auch Durchfall und Erbrechen können diese typische Kinderkrankheit begleiten. Ein KiTa-Besuch ist nach Genesung und mindesten 24 Stunden fieberfrei wieder möglich.

3. Durchfall bei Kindern:

Bei gesunden Kindern im Kleinkindalter (ca. 6 Monate bis 4/5 Jahre) kommt es häufig zur sogenannten „toddler's diarrhea“ (Kleinkind-Durchfall). Das dabei wiederkehrende Auftreten von dünnen, teils übelriechenden Stühlen ist ohne krankheitswert. Nur wenn die Kinder Zeichen einer Erkrankung zeigen (zusätzlich Erbrechen, Fieber oder offensichtliches Kranksein) gelten die Vorschriften für die Wiedenzulassung des RKI. In Zweifelsfällen sollte der Kinderarzt gefragt werden. Bei Magen-Darm-Erkrankungen (z.B. Noroviren, Rotaviren etc.) darf das Kind frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die KiTa wieder besuchen. Wir empfehlen achten Sie auch danach noch 1-2 Tage auf Schonkost bei Ihrem Kind.

4. Bindehautentzündung:

Eine eitrige Bindehautentzündung tritt relativ häufig als Begleitsymptom einer banalen Erkältung auf. Erkrankte sind in der Regel so beeinträchtigt, dass ein KiTa Besuch nicht zu empfehlen ist. Außerdem ist eine Ansteckung weiterer Kinder durch Schmierinfektionen gegeben. Eine Genesung ist gegeben, wenn das Kind keine roten Augen mehr hat.

Tritt eine Bindehautentzündung ohne sonstige Erkältungszeichen relativ plötzlich auf, so besteht der Verdacht auf eine Binde- und Hornhautentzündung, die durch bestimmte Viren (Adenoviren) verursacht wird und durch den Augenarzt sicher festgestellt werden kann. Diese Form der Bindehautentzündung ist sehr ansteckend und zur Verhinderung einer Ausbreitung wird deshalb empfohlen, alle akut Erkrankten bis zur Genesung (keine roten Augen mehr) vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung auszuschließen.

5. Hand-Mund-Fuß-Krankheit:

Die Erkrankung ist besonders am Anfang sehr ansteckend und Kinder mit akuter Hand-Mund-Fuß-Krankheit dürfen die KiTa nicht besuchen.

Sobald die Kinder wieder fieberfrei sind, die Bläschen abgeheilt sind, keine neuen Bläschen mehr auftreten (in der Regel nach 3 – 5 Tage) und sie durch die Erkrankung nicht mehr beeinträchtigt werden, können die Kinder die KiTa wieder besuchen. Ein Verschwinden des gesamten Hautausschlages ist nicht erforderlich.

Übrigens: Viele Kinder stecken sich an ohne sichtbare Zeichen der Erkrankung (statistisch kommen auf jedes erkrankte Kind vier symptomlose Virusträger!). Da auch diese Kinder ansteckend sind trägt eine Ausgrenzung der symptomatischen Kinder kaum zum Ende eines Ausbruchsgeschehens bei und es Bedarf weiterhin einer Achtsamkeit auf Symptome!

Da die verursachenden Coxsackie-Viren sehr umweltresistent sind, können sie auf Gegenständen über Monate hinweg überdauern. Dies ist insbesondere bei kleinteiligen Spielsachen problematisch, da die Desinfektion häufig nicht möglich ist.

6. Kopfläuse:

Laut Infektionsschutzgesetz dürfen befallene Personen weder die Gemeinschaftseinrichtung betreten, noch an ihren Veranstaltungen teilnehmen und zwar solange, bis nach ärztlichem Urteil keine Gefahr mehr für eine Weiterverbreitung besteht. Der § 34 IfSG sieht für die Prüfung auf Kopflausbefall aber keine medizinischen Sachkenntnisse als Voraussetzung vor. Die Eltern stellen selbst den Befall fest und führen die Behandlung durch. Da die erhältlichen Anwendungsmittel als hinreichend wirksam gelten und damit keine Weiterverbreitung mehr zu befürchten ist. Lediglich für die Wiederzulassung ist ein ärztliches Attest erforderlich. Das Gesetz sieht hier aber beim Erstbefall von Kopfläusen eine Ausnahmeregelung vor. Der zufolge die Erziehungsberechtigten, bei Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung befugt werden eine schriftliche Bestätigung über die einwandfreie durchgeführte Behandlung selbst geben zu dürfen.

Haben Sie den Kopflausbefall bei Ihrem Kind schnell und gründlich behandelt, kann Ihr Kind in der Regel am Folgetag der gründlichen Behandlung und der Mitteilung an die Kita wiederkommen. Nötig dazu ist, dass Sie das Attest bzw. die Bestätigung bei Ihrer Gruppenerzieherin beim Bringen abgeben. Nach der zweiten Behandlung (ca. nach 10 Tagen) benötigt es für den weiteren KiTa-Besuch eine weitere schriftliche Bestätigung der einwandfreien Folgebehandlung.

Bei wiederholtem Auftreten von Läusen bei Ihrem Kind benötigt es ein ärztliches Attest für die Wiederaufnahme des KiTa-Besuchs.

7. Pseudo-Krupp:

Da sich tagsüber meist nur Erkältungs-Symptome finden, ist gegen einen KiTa-Besuch eigentlich nichts einzuwenden. Bei Fieber, starkem Krankheitsgefühl oder anhaltenden Pseudo-Krupp-Symptomen sollten Sie Ihrem Kind jedoch Zeit zur Erholung geben. 1-2 Tage nach Pseudo-Krupp-Anfall sollten unsere KiTa-Kinder zur Erholung noch zu Hause bleiben.

Sind auch tagsüber Pseudokrapp-Symptome zu beobachten mit oder ohne Luftnot sollten Sie mit Ihrem Kind auf jedem Fall zum Arzt gehen.

8. Pfeiffersches Drüsenfieber:

Beim Kleinkind verläuft die Erkrankung, und damit auch die Ansteckung und die Infektionsketten, häufig unbemerkt. Erkrankt ein Kind am Pfeifferschen Drüsenfieber sollte es für die Dauer des Krankseins (Fieber, Abgeschlagenheit) die KiTa nicht besuchen. Wenn das betroffene Kind wieder soweit genesen ist, ist ein Besuch der KiTa wieder möglich.

Ringelröteln:

Die Ringelröteln sind für das betroffene Kind meist völlig harmlos und häufig ist das Kind selbst ohne Probleme in der Lage, die KiTa zu besuchen. Da die Ansteckungsfähigkeit mit dem Auftreten des Hautausschlags endet, trägt ein Ausschluss sichtbar erkrankter Kinder nicht zur Vermeidung der Ausbreitung bei. Treten Ringelröteln in einer KiTa auf, sollten die Eltern informiert werden, da eine Ansteckung während der Schwangerschaft zu Schäden des Ungeborenen führen kann.

Weitere Informationen:

<https://www.kindergesundheit-info.de>